

Günzburg, 10. Juli 2020, Nr. 42 Az. 8631.0/2

Fachbereich Wasserrecht, Frau Streit,

Telefon 08221/95-336, Telefax 08221/95-340, E-Mail: M.Streit@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 107,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

Niederbringung einer Erkundungsbohrung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 215 der Gemarkung Eichenhofen durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die Gemeinden Haldenwang, Röfingen und Landensberg haben eine Zweckvereinbarung zu einer Standorterkundung für einen gemeinsamen Brunnen für die künftige öffentliche Wasserversorgung geschlossen. Im ersten Schritt soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 215 der Gemarkung Eichenhofen eine Versuchsbohrung vorgenommen werden.

Die geplante Bohrung soll bis zu einer Tiefe von ca. 180 m unter Geländeoberkante niedergebracht werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Die Baustelle liegt im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Aufgrund der Lage und der umgebenden Bewaldung ist der Bohrplatz von Weitem nicht einsehbar und stellt somit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Ausmaß der Auswirkungen	Die Baustelle und der Baustellenbetrieb dürfte wegen der Lage und des Umfanges außer von gelegentlichen Spaziergängern völlig unbemerkt bleiben. Bis auf 2-3 Pumpversuche findet kein Eingriff in den Grundwasserhaushalt statt.
Grenzüberschreitung	keine
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Der geplante Einsatz von Maschinen und Gerät ist dem beim maschinellen Holzeinschlag gegebenen Umfang vergleichbar, also einer Maßnahme, die gegenwärtig toleriert wird und aus forstwirtschaftlichen Gründen derzeit stattfindet.
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Der normale Bauablauf sowie die daraus entstehenden Auswirkungen sind vorhersehbar. Unfällen wird durch die Einhaltung der Sicherheitsregeln vorgebeugt.
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Es ist eine Baudauer von 6-8 Wochen vorgesehen. Danach wird die Baustelle komplett abgeräumt.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Durch die geplante Errichtung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kaufmann